



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 14. Feber 2022

Bürgeranfrage zur Unterstützung  
im Rahmen des Problemfalles  
„Öffentlicher Weg Schneebauer“  
Rechtsauskunft zu Fragen –  
Ersuchen

Ergeht an:

Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien, Herrengasse 7  
Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1  
BH St. Veit/Glan, 9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 28

Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L) aufgrund einer Bürgeranfrage um Unterstützung nachstehendes Ersuchen um Rechtsauskunft zu nachstehenden Fragen übermittelt:

**Ausgangslage:**

Am 17.02.2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem Problemfall ersucht.

Am 01.03.2021 wurde daraufhin von der A-L ein entsprechender Antrag (siehe Beilage 1) zur Beantwortung von Prüffragen beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Liebenfels eingebracht.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2021 wurde das Ergebnis der Prüffragen der A-L mitgeteilt und auf Antrag der A-L dieser am 21.12.2021 auch schriftlich übermittelt.

Im Antwortschreiben der Marktgemeinde Liebenfels (siehe Beilage 2), wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die von uns gestellten Prüffragen durch die zuständigen Gremien zu klären wären (gegebenenfalls auch juristisch/gerichtlich) bzw. konnten seitens der Marktgemeinde Liebenfels keine entsprechenden Auskünfte dahingehend erteilt werden.

Da wir hier bei den einzelnen Prüffragen die Zuständigkeiten der oben angeführten Behörden aus unserer Sicht nicht immer einwandfrei zuordnen können, ersuchen wir hiermit, uns eine Rechtsauskunft zu jenen Fragen zu übermitteln, welche in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

### **Zweck des Antrages**

Im Namen der Bürger versuchen wir durch Einzelanträge bzw. Anfragen die rechtliche Situation zu bereits bekannten bzw. in der Zukunft sehr wahrscheinlichen Anlassfällen abzuklären.

Damit soll eine sachliche Grundlage gewonnen werden, um bei Problemen richtig reagieren zu können bzw. zu wissen, wie man sich zu verhalten hat, um in Zukunft mögliche Strafen für den Anrainerverkehr, aber auch für Gäste (welche die örtlichen Gegebenheiten nicht kennen) zu vermeiden.

### **Wegerecht**

Durch das Anwesen vlg. Schneebauer führt der Wanderweg von der Matschnig-Höhe auf die Wegscheide.

Durch die jahrzehntelange Nutzung des Wanderweges durch die Bevölkerung kann hier vermutlich von einer Ersitzung (Servitut) ausgegangen werden.

Im Bereich des Umkehrplatzes (im Osten) und beim Übergang Wald/Wiese (im Westen) der Parzelle 892/1 steht jeweils eine metallene Stange mit einer Tafel, die auf einen „Privatweg“ hinweist:



(Quelle: Screenshot vom 18.02.2021 aus dem Internet – Seite Onlinekarten/KAGIS)

Vor allem der Hinweis „Privatweg“ im westlichen Bereich, wenn z.B. Gäste von der Weggabelung kommend auf den Wanderweg gehen, kann dazu führen, dass diese nicht mehr wissen, ob sie weitergehen dürfen oder nicht?



Grundsätzlich muss man davon ausgehen, wenn ein Weg als „Privatweg“ gekennzeichnet ist, dass eine Nutzung verboten ist.

#### Fragen zur rechtlichen Situation:

- a) Seit wann wird der Weg zwischen der Matschnig-Höhe und der Weggabelung als Wanderweg geführt?
- b) Ist dadurch bereits eine Ersitzung (Servitut) gem. AGB erfolgt?
- c) Gab es zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbes des Anwesens vlg. Schneebauer durch die jetzigen Besitzer bereits einen entsprechenden Eintrag im Grundbuch bzgl. eines Wegerechtes?
- d) Gibt es seitens einer Behörde verfügte Einschränkungen der Benützung des öffentlichen Weges im Bereich des Anwesens vlg. Schneebauer (außerhalb der auf der nächsten Seite angeführten Niederschrift vom 24.11.2015)?
- e) Kann das Hinweisschild „Fahrrad im Hofbereich schieben“ auch für eine öffentliche Wegeanlage gelten oder nicht?

*Gemäß Ansicht der Marktgemeinde Liebenfels gilt diese für jenen Bereich der öffentlichen Straße ab Beginn der Hofstelle.*

- f) Widerspricht die Aufstellung von metallenen Ständer mit der Aufschrift „Privatweg“ der allgemeinen Nutzung des Wanderweges durch die Bevölkerung (Servitut)?

## **Fahrverbotstafel**

Seitens der Marktgemeinde Liebenfels wurde bekannt gegeben, dass aufgrund einer Niederschrift vom 24.11.2015 folgende Vereinbarung getroffen wurde:

*„\* Antrag an die BH St. Veit/Glan um Fahrverbot, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“*

*„\* Hinweistafel Sackgasse“*

*„\* Hinweistafel „Fahrverbot, ausgenommen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft, Jagdausübungsberechtigte, Wanderwegbenützer, Radfahrer nur dann, wenn sie das Rad durch den Hofbereich schieben, Reiter im Schritt, Hunde an der Leine, Zuwiderhandelnde werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht“.*

Gemäß GR-Sitzung vom 23.03.2017 wurde der Antrag um Aufstellung einer Fahrverbotstafel mit einer Zusatztafel „Anrainerverkehr bzw. Radfahrer“ bei der BH St. Veit/Glan vereinbart.

Diese Fahrverbotstafel mit der oa. Zusatztafel wurde am 06.06.2017 durch die Marktgemeinde Liebenfels bei der BH St. Veit/Glan beantragt.

Durch die BH St. Veit/Glan wurde am 18.08.2017 das Verbotsschild „Einfahrt verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ verordnet und sodann ordnungsgemäß durch die Marktgemeinde Liebenfels aufgestellt.

In der GR-Sitzung vom 04.10.2021 wurde im Zuge der Nachfrage, wann wir die Beantwortung der Prüfungen erwarten dürfen, vom NRAbg. Bgm. Köchl ua. mitgeteilt, dass wenn die Fahrverbotstafel „rückgängig“ gemacht würde, die Marktgemeinde Liebenfels vertragsbrüchig werden würde.

Bei der GR-Sitzung vom 21.12.2021 wurde auf Rückfrage, ob die oa. Hinweistafel „Fahrverbot, ausgenommen Mitglieder ....“ jemals aufgestellt wurde, dies vom NRAbg. Bgm. Köchl verneint!

Weiters erhielten Verwandte, die im Auftrag des Grundstückbesitzers der Parzelle 905 gebeten wurden, nach dem Rechten beim Weidevieh auf dieser Parzelle nachzusehen, eine Anzeige, da diese den öffentlichen Weg bis zum Umkehrplatz (welcher auf dem Grundstück des Weideviehbesitzers liegt) mit dem Fahrzeug benutzt haben.

Fragen zur rechtlichen Situation:

- a) Stellt die Aufstellung der Einfahrt verboten“-Tafel anstelle der beantragten „Fahrverbotstafel“ bzw. die nie erfolgte Aufstellung der oa. Hinweistafel eventuell einen „Vertragsbruch“ dar?
- b) Können Personen bestraft werden, welche sich nicht an die oa. Vereinbarung halten (z.B. nicht vom Pferd absteigen), wenn diese Hinweistafel nirgends wo ersichtlich aufgestellt wurde?
- c) Wie und durch wen darf eine Kontrolle erfolgen, ob die einfahrenden Fahrzeuge berechtigt sind oder nicht?
- d) Ist eine Anhaltung einfahrender Fahrzeuge und eine „Überprüfung“, ob diese berechtigt sind, durch die Grundstückseigentümer (welche an den öffentlichen Weg angrenzen) rechtmäßig?
- e) Macht sich in diesem Fall ein Grundstückseigentümer strafbar, wenn er auf einen öffentlichen Weg ein Fahrzeug oder eine Person anhält?
- f) Machen sich Gäste oder Verwandte des Grundstückseigentümers der Parzelle 905 strafbar, wenn diese in dessen Auftrag zur Nachschau nach dem Weidevieh den öffentlichen Weg mit einem Fahrzeug befahren?
- g) Kann der Grundstückseigentümer diesen einen schriftlichen „Auftrag“ bzw. „Bestätigung“ mitgeben, um die Nutzung des öffentlichen Weges mit einem Fahrzeug zu „legitimieren“?

*GR Harry WIPPERFÜRTH*

(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Anfragende Bürger